

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **50**

Ausgabetag **22.11.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
278	14.11.19	a) Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahlen vom 14.12.1990	818 – 819
279		b) Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ahlen	820 – 835
280	14.11.19	c) Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Ahlen über die Erhebung von Standgebühren bei Veranstaltungen der Stadt Ahlen auf der Grundlage einer Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung vom 16.12.2016	836 – 837
281	14.11.19	d) Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003	838 – 839

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
282	14.11.19	e) Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 11. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007	840 – 842
283	14.11.19	f) Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007	843 – 845
284	14.11.19	g) Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 11. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. September 2008	846 – 847
285	14.11.19	h) Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 7. Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012	848 – 849
286	14.11.19	i) Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen vom 14.11.2019	850
STADT TELGTE			
287	19.11.19	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ der Stadt Telgte – Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB	851 – 855
KREIS WARENDORF			
288	18.11.19	a) Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung des Jagdbeirates des Kreises Warendorf nach § 51 Abs. 7 LjG NRW	856
289	07.11.19	b) Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf vom 22.12.2004	857 – 859
290	20.11.19	c) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	860 – 870

Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahlen vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706 / GV NRW 1976 S. 12) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung einschließlich beiliegendem Straßenverzeichnis beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ausschließlich Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 3) jährlich 4,13 €.

Für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 3,68 €.

Für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, ermäßigt sich die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) auf jährlich 3,21 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfachen sich die vorstehenden Gebührensätze entsprechend.

(5) Die Gebühr für die Fußgängerzone beträgt je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich 24,79 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 14. November 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Ahlen

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
15605	Abtstraße	X			X	X			
15610	Agnes-Miegel-Straße	X			X	X			
15620	Ahornweg	X			X	X			
15625	Akazienweg	X			X	X			
15628	Aldegreverweg (ohne seitliche Stichstraße)	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
15630	Albert-Schweitzer-Straße	X			X	X			
15635	Alleestraße (ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
15640	Allensteiner Straße	X			X	X			
15645	Alte Ladestraße (ab Haarbachstraße/Am Bosenberg bis Ende Grundstück Alte Ladestraße 44 beidseitig. Bis und ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
15647	Alte Molkerei			X	X	X			
15650	Alte Straße	X			X	X			
15655	Alte Beckumer Straße (bis Ende Grundstück 59 / Traffostation; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
15660	Alte Hautskamp			X	X	X			
15670	Alter Hof	X			X	X			
	Fußweg zwischen Alter Hof und Kirchplatz				X				
15680	Alter Postweg (bis Ende Grundstück 83 und 10; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
15690	Am Bahndamm	X			X		X		
15695	Am Bosenberg (bis Abzweig Am Vinckewald)	X			X	X			
	Ab Ende Ausbau			X	X				
15700	Am Brüggel	X			X	X			
	von Bachstraße bis Wendehammer, nördlich verlaufende Stichstraße von Am Brüggel bis Bachstraße, Stichstraßen zu den Grundstücken 51, 53 und 55, Stichstraße 52 bis 54b; Gehwege zwischen Martinstraße und Am Brüggel, Gehwege zwischen Am Brüggel und Bachstraße			X	X				
	von Walstedder Str. bis Bachstraße und von Wendehammer bis Heinrich-Sommer-Straße			X	X				
15705	Am Dolbergsbusch			X	X	X			
15725	Am Hellbach (ohne Stichstraße vor den Grundst. 9 u.11)	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
15730	Am Kipps Hof			X	X	X			
15745	Am Morgenbruch (bis Von-Galen-Straße beidseitig; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
15750	Am Neuen Baum	X			X	X			
15755	Am Posthorn	X			X	X			
	Sackgasse			X	X				
15760	Am Rodenberg (ohne Stichstraße zu den Grundstücken 12 und 14)	X			X	X			
	Anliegerreinigung vor den Grundstücken 12 und 14			X	X				

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
15765	Am Röteringshof (bis Platanenstraße/Weidenstraße); ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
15775	Am Schürhof	X			X	X			
15777	Am Schollbach	X			X	X			
	Stichweg von Nr. 32 bis Uentrop Str.			X	X				
15785	Am Stadtpark (bis Südseite Grundstück 6)	X			X	X			
	Teilstück "Einbahnstraße"			X	X				
15790	Am Stadtwald	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
15795	Am Stockpiper	X			X	X			
15800	Am Sudholtshof	X			X	X			
15803	Am Tiefenbach			X	X	X			
15805	Am Vatheuershof	X			X	X			
15810	Am Wäldchen (von Hausnummer 2 bis 8 und von Hausnummer 22 bis 44 beidseitig)	X			X	X			
	von Hausnummer 8 bis Hausnummer 22 beidseitig			X	X				
15815	Am Webstuhl			X	X	X			
15817	Am Wedemhove			X	X	X			
15825	Amselweg (ab Auf dem Knüppelsberg bis Lerchenweg)	X			X	X			
	bis Auf dem Knüppelsberg			X	X				
15830	An der Langst	X			X	X			
	Stichweg zu Hausnummer 11-19			X	X				
	Stichweg zu Hausnummer 22-30			X	X				
	Stichweg zu Hausnummer 56-64			X	X				
	Fußweg von An der Langst zu Küperskamp			X	X				
15835	Anton-Bruckner-Straße			X	X	X			
15837	Antoniusweg			X	X	X			
15840	Asternweg	X			X	X			
15845	Auf dem Damm	X			X	X			
15850	Auf dem Handkamp	X			X	X			
15855	Auf dem Knüppelsberg	X			X	X			
15860	Auf dem Piek			X	X	X			
15870	Auf dem Toelen	X			X	X			
15875	Auf dem Westkamp	X			X	X			
15880	Auf der Geist (ab Winkel-/Haydnstraße)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
15885	Augustin-Wibbelt-Straße	X			X	X			
15890	August-Kirchner-Straße	X			X		X		
15895	Aulkestraße	X			X	X			
15910	Bachstraße (bis Winkelstraße)	X			X	X			
	von Winkelstr. Bis Richterbach			X	X	x			
	von Martinstr. Bis Am Brüggel	X			X	X			
15915	Bahnhofsplatz	X			X		X		
15920	Bahnhofstraße	X			X		X		
15930	Bankenstraße			X	X	X			
15935	Barbarastraße			X	X	X			
15940	Beckumer Straße (bis Konrad-Adenauer-Ring)	X			X		X		
	ab Konrad-Adenauer-Ring bis Harkortstraße Ende Grundstück 196; ab Begrenzung Außenbereich	X			X			X	
15945	Beethovenstraße (Südseite von Wienkampstraße bis	x			x	x			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
	Richard-Wagner-Straße)	X			X				
	ab Ende Ausbau und Nordseite			X	X				
15950	Bergamtsstraße (beide Seiten bis Ende Grundstück 47; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
		X			X		X		
15960	Bergstraße (bis Konrad-Adenauer-Ring)	X			X			X	
	ab Konrad-Adenauer-Ring	X			X	X			
15965	Berliner Straße	X			X		X		
15970	Bessemerstraße			X	X	X			
15971	Beumers Wiese			X	X	X			
15973	Bickers Hof	X			X	X			
15975	Birkenstraße	X			X	X			
15980	Bismarckstraße	X			X	X			
15985	Blücherweg	X			X	X			
15990	Bodelschwinghstraße	X			X	X			
15995	Böcklinweg			X	X				
	Grundstücke 1, 3, 5, 7, 12, 14, 24, 26 u. 28			X	X	X			
16000	Bogenstraße	X			X	X			
16005	Bonhoefferstraße (bis Goerdelerstraße/Fröbelstraße)			X	X				
	ab Ende Ausbau			X	X	X			
16010	Bonifatiusstraße	X			X	X			
16025	Borsigweg			X	X	X			
16030	Brahmsweg			X	X	X			
16035	Brandenburger Straße	X			X	X			
16040	Breedestraße			X	X	X			
16045	Bremsberg	X			X	X			
16050	Breslauer Straße			X	X	X			
16055	Brinkweg	X			X	X			
16075	Bruktererweg			X	X	X			
16080	Buchenhain	X			X	X			
16085	Buchenweg	X			X	X			
16090	Bürgerstraße	X			X	X			
16095	Bürgerm.-Corneli-Ring	X			X	X			
	von Penzberger Straße bis Grundstück 89, parallel zum Hauptzug des Bürgerm.-Corneli-Ringes verlaufendes Straßenteilstück			X	X				
16100	Bummelke			X	X	X			
	Fuß- und Radweg von Ende Bummelke H-Nr.11 bis Gehweganfang der B 61 Heessener Straße / Alleestraße			X	X				
16105	Bunsenstraße	X			X		X		
16110	Bussardweg			X	X	X			
16115	Carl-Diem-Straße	X			X	X			
16120	Carl-Severing-Straße			X	X	X			
16125	Chamissostraße			X	X	X			
	von Uhlandstr. Bis Bahn			X	X	X			
16130	Claudiusstraße	X			X	X			
16135	Combrinkstraße			X	X	X			
16138	Dahldille	X			X	X			
	Straßenteilstück Weißdornweg Ende Grundstück 21 in östlicher Richtung und Anfang Grundstück Dahldille 14 in nördlicher Richtung			X	X				

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
16140	Dahlkeweg	X			X	X			
16145	Daimlerstraße	X			X		X		
	südlich verlaufendes Straßenteilstück bis Ende Ausbau	X			X	X			
16150	Damaschkestraße	X			X	X			
	Fuß- und Radweges zwischen Damaschkestraße und Windhorststraße			X	X				
16155	Danziger Straße	X			X	X			
16160	Deichselweg			X	X	X			
16163	Dietmar-Hahn-Weg			X	X	X			
16165	Differdinger Straße			X	X	X			
16170	Dillweg	X			X	X			
16175	Dolberger Straße								
	bis Zeppelinstraße	X			X		X		
	ab Zeppelinstraße bis Kreisverkehr/Am Neuen Baum; ab Begrenzung Außenbereich	X			X			X	
16181	Dorffelder Straße (bis Westseite Grundstück Glatzer Straße/Ende Grundstück 40; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X			X	
16185	Dornbreite			X	X	X			
16195	Drahtgasse			X	X	X			
16210	Drosselweg	X			X	X			
16215	Dürerstraße			X	X	X			
16220	Eckelshof	X			X	X			
16225	Eckenerstraße	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X	X			
16230	Edisonstraße	X			X	X			
16235	Eibenstraße	X			X	X			
	Stich ab Haus Nr. 12 u. 13			X	X	X			
16240	Eichendorffstraße (ohne Privatstraße)	X			X	X			
16245	Eichengrund	X			X	X			
16250	Eichenhain	X			X	X			
16255	Einsteinstraße	X			X	X			
16260	Eintrachtstraße	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
16267	Elis.-Tombrock-Straße			X	X	X			
16270	Em.-von-Ketteler-Straße (bis Feldstraße)	X			X			X	
	ab Feldstraße bis Alte Beckumer Straße	X			X		X		
	ab Alte Beckumer Straße	X			X			X	
16275	Ennigerstraße (bis Brücke Hellbach; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X			X	
16285	Eschenbachstraße	X			X	X			
	seitliche Stichstraßen			X	X				
16290	Eschweg	X			X	X			
16295	Essenbreite			X	X	X			
16300	Färberstraße	X			X	X			
16310	Fasanenweg			X	X	X			
16312	Fäustelstraße			X	X	X			
16315	Feldstraße (von Beckumer Straße bis Emanuel-v.-Ketteler-Straße)	X			X			X	

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
	von Emanuel-v.-Ketteler-Straße bis Rottmannstraße	X			X		X		
16320	Ferdinand-Krüger-Straße			X	X	X			
16325	Fichtenweg			X	X	X			
16330	Filtrastraße			X	X	X			
16335	Finkensteg (ab auf dem Knüppelsberg)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
16340	Fliederweg			X	X	X			
16345	Flotowstiege	X			X	X			
16350	Föhrenweg	X			X	X			
	Stichstraße zu den Grundstücken 32-36			X	X	X			
16355	Förderweg	X			X	X			
16360	Franz-Hitze-Straße	X			X	X			
	Teilstück zu den Grundstücken 16 und 18			X	X				
16363	Franz-Liszt-Weg			X	X	X			
16365	Franz-Wüllner-Straße			X	X	X			
16370	Freiheit	X			X	X			
16375	Freytagstraße			X	X	X			
16380	Friedenstraße	X			X	X			
16385	Friedr.-Castelle-Weg	X			X	X			
16390	Friedr.-Ebert-Straße	X			X		X		
16395	Fritz-Husemann-Straße	X			X	X			
16397	Fritz-Lürmann-Straße (östlich verlaufendes Straßenteilstück bis Ende Flurstück 7)	X			X	X			
	nördlich verlaufendes Straßenteilstück			X	X				
16400	Fritz-Reuter-Straße	X			X		X		
	Stichstraße zu den Grundstücken 39, 41, 31, 45 u. 47			X	X				
16403	Fritz-Winter-Weg			X	X	X			
16405	Fröbelstraße (bis Breedestraße)	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
16410	Galileistraße	X			X	X			
16415	Gartenstraße	X			X	X			
16420	Gaußweg			X	X	X			
16430	Gebrüder-Graun-Straße	X			X	X			
16433	Gebr.-Kerkmann-Platz	X			X		X		
16435	Geibelstraße	X			X	X			
16440	Geisebrink	X			X	X			
16445	Gemmericher Straße (bis Im Hövenerort; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
16450	Gerh.-Hauptmann-Straße	X			X	X			
	Teilstück vor dem Flurstück 250			X	X				
	seitliche Stichstraßen zu den Grundstücken 19 bis 33 und 18 bis 24			X	X				
16455	Gerichtsstraße	X			X		X		
16460	Gersteinstraße (bis Ende Hausnummer 17; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
16465	Ginsterweg	X			X	X			
16470	Glatzer Straße	X			X	X			
16475	Glückaufplatz	X			X	X			
16480	Goerdeler Straße	X			X	X			
	nördliche Seite des Grundstückes 38			X	X				

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
16485	Görlitzer Straße	X			X	X			
	Stichstraße zu den Grundstücken 1 u. 3			X	X				
16490	Goetheweg (bis Lessingstraße; ab Begrenzung "Privatstraße")	X			X	X			
16495	Gottfriedstraße			X	X	X			
16505	Grottkauer Straße			X	X	X			
16510	Guissener Straße	X			X		X		
	Von Dolberger Straße bis Einmündung Auf dem Toelen; ab Begrenzung Außenbereich			X	X				
16515	Haarbachstraße (Südseite ab Grundstück 30 bis Alte Ladestraße; bis Begrenzung und Nordseite Außenbereich)	X			X	X			
16525	Habichtweg			X	X	X			
16530	Händelweg	X			X	X			
	von Hausnummer 54 bis 58			X	X				
16550	Halskeweg	X			X	X			
16555	Hammer Straße (bis Ortsausgangsschild; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
16560	Hans-Böckler-Straße	X			X	X			
16565	Hans-Sachs-Straße	X			X	X			
16570	ab Kleiststr. bis Bahn			X	X	X			
	Hansaplatz	X			X	X	X		
16575	Hansastraße			X	X	X			
16580	Hansjakobstraße	X			X	X			
16585	Hardenbergstraße	X			X	X			
16590	Harkortstraße	X			X	X			
16600	Haspelweg			X	X	X			
16605	Hatzfeldstraße	X			X	X			
16610	Hauffstraße			X	X	X			
16615	Hauptstraße (ohne Grundstück 1; bis Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
16620	Haydnstraße	X			X	X			
16625	Hebbelstraße	X			X	X			
16630	Hecksel			X	X	X			
16635	Heessener Straße (bis Tiefenbach; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
16640	Heinrich-Imbusch-Straße	X			X	X			
16645	Heinrich-Heine-Straße	X			X	X			
16650	Heinrich-Schütz-Straße	X			X	X			
16653	Heinrich-Sommer-Straße	X			X	X			
	Stichstraße von den Grundstücken 25/43 bis Pastor-Jenne-Weg			X	X				
	Stichstraße Grundstücke 18-32 und 47-61			X	X				
	Stichstraße Grundstücke 63-75 und 79-87			X	X				
	ab Grundstück 93-95 und 111-121			X	X				
16654	Heinz-Loermann-Weg	X			X	X			
	Stichweg ab Nr. 15			X	X				
16655	Heisenbergstraße	X			X	X			
16660	Hellstraße	X			X	X			
16667	Henry-Dunant-Weg	X			X	X			
16669	Herbert-Berger-Straße	X			X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
16670	Herderstraße (bis Nordseite Grundstücke 9/14)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
16673	Hermann-Becker-Str.			X	X	X			
16675	Hermann-Ehlers-Straße	X			X	X			
16685	Hilgenfeld			X	X	X			
16690	Hindemithstraße	X			X	X			
16700	Hohle Eiche	X			X	X			
16705	Holunderweg	X			X	X			
16710	Holzweg	X			X	X			
16718	Hospitälergasse			X	X	X			
16720	Hueßmannshof	X			X	X			
16725	Humboldtstraße			X	X	X			
16730	Huntumerskamp	X			X	X			
16735	Ikarusweg			X	X	X			
16740	Im Altefeld	X			X	X			
	seitliche Stichstraßen			X	X				
16743	Im Beesenfeld	X			X	X			
	seitliche Stichstraßen			X	X				
16755	Im Brunnenfeld			X	X	X			
16760	Im Burbecksort	X			X	X			
16765	Im Dickel			X	X	X			
16770	Im Elskén (Südseite ganz, Nordseite bis Otto-Schott-Straße; ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
16775	Im Erlengrund	X			X	X			
16790	Im Herbrand	X			X	X			
16795	Im Hövenerort (Nordseite ab Pappelweg bis Hammer Straße; Südseite Außenbereich)	X			X		X		
16800	Im Hohen Kamp	X			X	X			
16810	Im Klosterskamp	X			X	X			
16815	Im Kreienpott	X			X	X			
16820	Im Kreuzkamp			X	X	X			
16825	Im Kühl (ab Hellstraße, ohne Stichstraße zum Ostwall)	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
16830	Im Langenkamp			X	X	X			
16835	Im Linger	X			X	X			
16845	Im Loh	X			X	X			
16848	Im Nonnengarten			X	X	X			
16850	Im Nordenkamp			X	X	X			
16860	Im Pattenmeicheln	X			X		X		
	Stichstraße zu den Grundstücken 19-33			X	X				
16880	Im Stadtkamp (von Sadanstr. bis Carl-Diem-Str)	X			X	X			
	von Carl-Diem-Str. bis Spilbrinkstr			X	X	X			
16885	Im Steinkuhlenberge	X			X	X			
16888	Im versunkenen Garten	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X	X			
16890	Im Wersekamp	X			X	X			
16903	Im Zuckerort	X			X	X			
	seitliche Stichstraßen			X	X				
16905	In der Boltenbreite	X			X	X			
	Stichweg von In der Boltenbreite 22 bis Dolberger Str.			X	X				

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
16910	In der Grattenau	X			X	X			
16920	In der Haul (ab Grundstücke 63/76) ab Ende Ausbau	X			X	X			
16925	In der Schlinge	X			X	X			
16928	In der Waldklause	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X	X			
16930	Industriestraße	X			X		X		
16940	Jägerstraße	X			X	X			
	westlicher Stichweg Flurstück 401, ohne Privatstraße zu den Grundstücken 31-35a			X	X				
16945	Jahnstraße	X			X	X			
16950	Stichstraße zu H. Nr. 46 Johann-Stamitz-Straße			X	X	X			
16955	Josef-Lanner-Straße			X	X	X			
16960	Josefstraße			X	X	X			
16965	Julius-Abeler-Straße	X			X	X			
16970	Jung-Stilling-Straße	X			X	X			
16975	Kästnerstraße	X			X	X			
16985	Kahrweg	X			X	X			
16990	Kampstraße	X			X		X		
	westliche Stichstraße			X	X				
16995	Kantstraße	X			X	X			
17000	Kapellenstraße (bis Ende Grundstücke 137/130) Stichweg von Kapellenstraße bis Offenbachstraße	X			X	X	X		
17005	Karl-Arnold-Straße	X			X	X			
17010	Karl-Herold-Straße	X			X	X			
	Fußweg zwischen Karl-Herold-Straße und Von-Galen- Straße			X	X				
17015	Karl-Wagenfeld-Platz	X			X	X			
17020	Karlstraße	X			X	X			
17025	Kastanienweg	X			X	X			
17028	Katharina-Busch-Weg			X	X	X			
17030	Kaulbachstraße			X	X	X			
17035	Keplerstraße	X			X	X			
	Stichstraßen zu den Grundstücken 12-22 und 24-54			X	X				
17040	Kesselstraße			X	X	X			
17045	Kiefernweg			X	X	X			
17047	Kiewittweg	X			X	X			
	Sackgasse mit Haus-Nr. 19			X	X				
17050	Kirchbreite	X			X	X			
17055	Kirchplatz			X	X	X			
17060	Kirchstraße			X	X	X			
17063	Kitzigweg	X			X	X			
17065	Klärweg	X			X	X			
	seitliche Stichwege			X	X				
17070	Kleibrink	X			X	X			
	Stichwege			X	X				
17075	Kleibrinkstiege			X	X	X			
17085	Kleiststraße	X			X	X			
17090	Kleiwellenfeld	X			X		X		

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
	Fußwege Flur 38, Flurstücke 932, 935, 1000			X	X				
17095	Klingerstraße (bis Einmündung Im Nonnengarten) ab Einmündung Im Nonnengarten bis Ende Ausbau	X		X	X	X			
17100	Klostergasse	X			X	X			
17105	Klosterstraße	X			X	X			
17110	Knappenweg			X	X	X			
17115	Königsberger Straße	X			X	X			
17120	Königstraße	X			X	X			
17125	Köster-Roeren-Straße	X			X	X			
17130	Kohlenstraße			X	X	X			
17135	Kolpingstraße	X			X	X			
17137	Konrad-Adenauer-Ring	X			X			X	
17140	Kopernikusstraße	X			X	X			
17145	Krämerskamp (bis Ende Grundstücke 3/90 + ohne südliche Privatstraße Privatstraße und Verb.-weg zur E.-v.-Ketteler-Straße	X			X	X			
17150	Kruppstraße	X			X		X		
17155	Küperskamp Stichweg vor Hausnummern 19-31; ab Begrenzung Außenbereich	X			X	X			
17160	Küsterskamp			X	X	X			
17165	Küstriner Straße	X			X	X			
17170	Kuhlostraße	X			X	X			
17175	Kurt-Schumacher-Straße	X			X	X			
17180	Kurvenstraße			X	X	X			
17185	Kurze Straße	X			X	X			
17190	Lambertistraße (bis Ende Grundstück 47 beidseitig)	X			X			X	
17193	Lange Wand	X			X	X			
17200	Leharweg Stichstraße zu den Hausnummern 10-11	X			X	X			
17205	Lenastraße			X	X	X			
17210	Lerchenweg Stichstraße zu den Grundstücken 15+17	X			X	X			
17215	Lessingstraße (bis Rückertstraße/Grundstück 76) Stichstraße zu den Grundstücken 63-77 und ab Ende Ausbau	X			X	X			
17220	Liebfrauenstraße	X			X	X			
17225	Lilienthalweg	X			X	X			
17230	Lindweg	X			X	X			
17235	Lippeweg			X	X	X			
17237	Lohgerbergasse			X	X	X			
17240	Lortzingweg	X			X	X			
17245	Louis-Spohr-Straße vor dem Grundstück 14 und Südseite des Grundstücks Heinrich-Schütz-Straße 10	X			X	X			
17250	Ludgeristraße	X			X	X			
17255	Lütkeweg	X			X		X		
17260	Luise-Schröder-Straße	X			X	X			
17265	Luisenstraße			X	X	X			
17270	Märkische Straße	X			X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
17280	Mammutpfad	X			X	X			
17285	Marienstraße			X	X	X			
17290	Markenweg (bis Ende Grundstücke 9/6)	X			X	X			
	ab Begrenzung Außenbereich			X	X				
17295	Markt	X			X	X			
	Teilstück von Fußgängerzone bis Hellstraße	X			X		X		
17300	Marsweg	X			X	X			
17305	Martinstraße	X			X	X			
	Stichstraße zu den Grundstücken 43a-69c			X	X	X			
17307	Masbrok			X	X	X			
17310	Max-Planck-Straße			X	X	X			
17315	Max-Reger-Weg	X			X	X			
17320	Maybachstraße	X			X		X		
17325	Mecklenburger Straße	X			X	X			
17330	Meisenweg	X			X	X			
17335	Meisterweg	X			X	X			
17340	Mendelssohnweg	X			X	X			
17345	Menzelstraße			X	X	X			
17350	Merkurstraße	X			X	X			
17355	Michaelstraße			X	X	X			
	zwischen Färberstraße und Am Webstuhl	X			X				
	von Am Webstuhl bis Eintrachtstraße			X	X				
	zwischen Eintrachtstraße und Auf dem Westkamp	X			X				
17360	Millöckerstraße	X			X	X			
17365	Mittelstraße	X			X	X			
17370	Mörikestraße	X			X	X			
17375	Moltkestraße	X			X		X		
17380	Mozartstraße			X	X	X			
17385	Mühlenstraße (westliche Seite; östliche Seite Außenbereich)	X			X	X			
17395	Nelkenstraße (ohne seitliche Stichstraßen)	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
17400	Neptunstraße			X	X	X			
17405	Neuer Kamp			X	X	X			
17410	Nicolaiweg	X			X	X			
17420	Nienkamp (bis Ende Grundstück 22/47 ohne seitliche Stichstraßen)	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
17423	Nikolaus-Dürkopp-Straße	X			X	X			
17425	Nikolaus-Groß-Straße (ohne Stichstraßen zu den Grundstücken 15-21 / 18-24)	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
17430	Nordenmauer	X			X		X		
17435	Nordstraße	X			X		X		
17450	Oestricher Weg (ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
17455	Offenbachstraße	X			X	X			
17460	Olfestiege	X			X	X			
17470	Ostberg	X			X	X			
	südlich verlaufendes Straßenteilstück bis Bergstraße			X	X				
17475	Ostbredenstraße	X			X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
17485	Ostenkamp			X	X	X			
17490	Ostenmauer	X			X	X			
17500	Oststraße	X			X			X	
17505	Ostwall (zwischen Bahnhofstraße und Ausfahrt Einkaufszentrum)	X			X	X			
	Radweg von Ausfahrt Einkaufszentrum bis Südstraße	X			X				
	Fußweg von Ausfahrt Einkaufszentrum bis Südstraße			X	X				
17510	Otto-Hue-Straße	X			X	X			
17515	Otto-Schott-Straße			X	X	X			
17517	Otto-Wels-Straße	X			X	X			
17520	Pankratiusstraße	X			X	X			
17525	Pappelweg	X			X	X			
17530	Parkstraße (bis Konrad-Adenauer-Ring)	X			X		X		
	ab Konrad-Adenauer-Ring	X			X			X	
17535	Parsevalstiege	X			X	X			
17540	Pasterskamp			X	X	X			
17542	Pastor-Jenne-Weg			X	X	X			
17545	Paul-Gerhardt-Straße			X	X	X			
17550	Paul-Lincke-Straße (ohne seitliche Stichwege)	X			X	X			
	Stichwege			X	X				
17553	Penzberger Straße			X	X	X			
17554	Pfarrer-Kurnot-Weg			X	X	X			
17555	Pfauenstraße	X			X	X			
	ab Ende Hochbord bis Außenbereich			X	X	X			
17565	Pfitznerweg	X			X	X			
	westl. verl. Straßenteil von Haus Nr. 28 bis 34			X	X	X			
17570	Philipp-Reis-Weg	X			X	X			
17575	Piusstraße (bis Ende Spielplatz/Grundstück 40)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
17580	Plasskamp	X			X	X			
17585	Platanenstraße	X			X	X			
17590	Pommernstraße			X	X	X			
17595	Porschestraße	X			X		X		
17600	Possenbrock (bis Am Mehrplätzchen; ab Begrenzung Außenbereich)			X	X	X			
17605	Postkamp	X			X	X			
17610	Postkutsche	X			X	X			
17615	Postmeister-Steiner-Weg	X			X	X			
17620	Potsdamer Straße	X			X	X			
17625	Potthoffstraße (bis Hebbelstraße / Ende Grundstück 8)	X			X	X			
	Stichstraße			X	X				
17630	Professor-Hahn-Straße (ab Ostseite Grundstück 14/27)	X			X	X			
	an Grundstück 1 bis 19			X	X				
17645	Querstraße			X	X	X			
17650	Raabestraße			X	X	X			
17655	Raiffeisenstraße	X			X	X			
	Stichweg zu den Häusern 12, 17 und 19			X	X				
17659	Rebhuhnweg	X			X	X			
17660	Richard-Wagner-Straße	X			X	X			
17665	Ringstraße	X			X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
17668	Rittmeiers Hof			X	X	X			
17670	Robert-Bosch-Straße			X	X	X			
17675	Robert-Koch-Straße	X			X	X			
17677	Robert-Stolz-Weg	X			X	X			
17680	Röntgenstraße	X			X	X			
17685	Rolandstraße (Südseite bis Ende Grundstück 10) ab Nordseite Außenbereich	X			X			X	
17688	Rombergweg	X			X	X			
17690	Roonstraße	X			X	X			
17700	Rosenstraße	X			X	X			
17705	Rottmannstraße (ohne Verbindungsweg zum Mammutpfad, ohne seitliche Stichstraße zu den Grundstücken 176-192)	X			X		X		
	Verbindungsweg und Stichstraße				X	X			
17710	Rückertstraße				X	X	X		
17715	Sachsenstraße von Wittekindstraße bis Sperre	X			X	X			
17720	Sandfortskamp (ab Stephansweg) ab Ende Ausbau	X			X	X			
17725	Sattelstraße				X	X	X		
17730	Saturnstraße				X	X	X		
17735	Schachtstraße (bis Stapelstraße beidseitig) ab Stapelstraße bis Friedhof bzw. Flurstück 89	X			X	X	X		
17745	Scheffelstraße				X	X	X		
17750	Schiege (ohne Teilstück bis Blücherweg/bis Anfang Grundstück 4)	X			X	X			
	Teilstück				X	X			
17755	Schillerstraße Stichstraßen	X			X	X			
17760	Schillingstraße				X	X	X		
17765	Schinkelstraße	X			X			X	
17775	Schlüttingstraße	X			X	X			
17780	Schmalbachstraße				X	X	X		
17783	Schöneberger Straße				X	X	X		
17785	Schorlemerstraße (ohne östliche Stichstraße) Stichstraße	X			X	X			
17790	Schubertstraße	X			X	X			
17795	Schuckertstraße				X	X	X		
17800	Schützenstraße westlich verlaufendes Straßenteilstück bis Konrad- Adenauer-Ring östlich verlaufendes Straßenteilstück bis Zechenbahn	X			X	X			
17805	Schulstraße	X			X	X			
17810	Schumannstraße				X	X	X		
17815	Schwagersweg	X			X	X			
17820	Schwalbenweg				X	X	X		
17830	Sedanstraße	X			X	X			
17835	Selma-Englisch-Straße (bis Bergstraße) ab Bergstraße bis Sperre	X			X	X			
17845	Severinghauser Weg (bis Heinrich-Sommer-Straße; ab				x	x	x		

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
	Begrenzung Außenbereich)			X	X	X			
17850	Siemensweg (ohne Grundstücke 18 a-d und 20 a-d)	X			X	X			
	Stichweg zu den Häusern 18a bis 20d			X	X				
17855	Spechtweg			X	X	X			
17860	Sperberweg			X	X	X			
17865	Sperlingsweg			X	X	X			
17870	Spilbrinkstraße (bis Sedanstraße)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
17875	Stapelstraße	X			X		X		
17880	Stegerwaldplatz	X			X	X			
17885	Steigerstraße	X			X	X			
17890	Steinbrückenhof			X	X	X			
17895	Steinbrückenkamp (bis Damaschkestraße/Grundstück 72)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
17900	Steingasse	X			X	X			
17905	Stephansweg	X			X	X			
17910	Sternstraße			X	X	X			
17915	Stettiner Straße			X	X	X			
17920	Stiege (bis kurze Straße)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
17925	Straußstraße	X			X	X			
17930	Strontianitstraße (bis Ende Grundstücke Kästnerstraße 17 / Strontianitstraße 36)	X			X	X			
	ab Begrenzung Außenbereich			X	X				
17935	Stuckstraße	X			X	X			
17940	Südberg	X			X		X		
17945	Südbrede	X			X		X		
17950	Südenmauer	X			X		X		
17955	Südstraße (bis Südenmauer/Ende Grundstück 17)	X			X	X			
	ab Südenmauer/Ende Grundstück 17	X			X		X		
17965	Sumpfstrecke			X	X	X			
17973	Suttkamp			X	X	X			
17975	Tannenweg			X	X	X			
17980	Telegrafenberg	X			X	X			
17985	Telemannstraße	X			X	X			
17987	Teltower Straße			X	X	X			
17990	Theodor-Körner-Straße	X			X	X			
17995	Theodor-Schwarte-Straße (ab Lütkeweg bis Konrad-Adenauer-Ring)	X			X		X		
	Stichstraße zum Konrad-Adenauer-Ring	X			X	X			
	Stichstraße ab Schinkelstraße bis Ende			X	X				
18000	Theodor-Storm-Straße			X	X	X			
18010	Thurn-und Taxis-Ring	X			X	X			
18015	Tilsiter Straße	X			X	X			
18020	Tönnishäuschen (ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
18025	Tulpenstraße			X	X	X			
18030	Twieluchtstraße (bis Dillweg, ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
18035	Uentropfer Straße (bis Friedhof / Combrinkstraße, ab Begrenzung Außenbereich)	X			X			X	

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
18040	Uhlandstraße (bis Hans-Sachs-Str)	X			X	X			
	von Hans- Sachs-Str bis Hebbelstr			X	X	X			
	von Hebbelstr. bis Südstr	X			X	X			
18042	Uhlenkamp	X			X	X			
18045	Ulmenhof	X			X	X			
18050	Umweg	X			X	X			
18055	Untere Haul	X			X	X			
18065	Up´n Koeppen	X			X	X			
	Stichweg zwischen U´n Koeppen und Up´n Felde			X	X				
18070	Verdistraße	X			X	X			
18075	Verlobungsweg	X			X	X			
18095	Volkeningstraße	X			X	X			
18100	Voltastraße	X			X	X			
18105	Vom-Stein-Straße	X			X	X			
18110	Von-Achenbach-Straße (von Lindweg bis Wendehammer (südliche Seite Richtung Konrad-Adenauer-Ring))	X			X	X			
	Neuer Teil (Verbindung zwischen Ostbredenstraße und Lindweg)	X			X				
18115	Von-Bredow-Straße			X	X	X			
18120	Von-der-Recke-Straße	X			X	X			
18125	Von-Droste-Hülshoff-Straße	X			X	X			
	Stichstraße zu den Grundstücken 71-73 und 66-68			X	X				
	Von Glatzer Straße 32 bis Von-Droste-Hülshoff-Str. 72 / beidseitig			X	X				
	Von Dorffelder Straße bis Glatzer Straße 22 beidseitig			X	X				
18130	Von-Galen-Straße	X			X	X			
	Fußweg zwischen Von-Galen-Straße und Grünanlage			X	X				
18135	Von-Geismar-Straße	X			X	X			
18140	Von-Guericke-Straße	X			X	X			
18145	Von-Helmholtz-Straße	X			X	X			
18155	Von-Staden-Straße	X			X	X			
18160	Von-Vincke-Straße (ohne nördliche Stichstraßen)	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
18165	Vorhelmer Weg (bis Am Stadtwald/Schinkelstraße)	X			X	X			
18180	Wallstraße	X			X		X		
18184	Walther-Rathenau-Straße	X			X	X			
	Stichstraßen			X	X				
18185	Walstedder Straße (ab Begrenzung Außenbereich)	X			X		X		
18190	Wandmacherstiege	X			X	X			
18195	Warendorfer Straße (bis Konrad-Adenauer-Ring)	X			X		X		
	ab Konrad-Adenauer-Ring bis Otto-Schott-Straße/Ende Grundstück 170 c; ab Begrenzung Außenbereich	X			X			X	
18205	Weberstraße			X	X	X			
18210	Weidenstraße	X			X	X			
18215	Weinbecker Geist	X			X	X			
18220	Weißdornweg	X			X	X			
	seitliche Stichstraße zu den Grundstücken 18, 20-28			X	X				
	Straßenteilstück Anfang der Grundstücke 19/27 in nördlicher und östlicher Richtung Dahldille			X	X				
18225	Werseae	X			X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
	Stichstr. Ab Hs Nr. 14			X	X	X			

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anliegerstraße	innerörtl. Straße	überörtl. Straße	Fußgängerzone
		Stadt Ahlen		Anlieger					
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg				
18230	Wersedamm (bis Einfahrt Kläranlage beidseitig)	X			X	X			
	ab Ende Ausbau			X	X				
18240	Westenmauer	X			X		X		
18245	Westfalendamm	X			X		X		
18265	Weststraße (bis Grundstück Weststraße 85 / Kampstraße	X			X			X	
	ab Grundstück Weststraße 85 / Kampstraße bis Westenmauer	X			X		X		
	ab Westenmauer	X			X		X		
18275	Wetterweg	X			X		X		
18280	Wichernstraße	X			X	X			
18285	Wielandstraße	X			X	X			
18290	Wienkampstraße	X			X	X			
18298	Wildrups Hoff	X			X	X			
18300	Wilhelmstraße	X			X	X			
18303	Willibald-Gluck-Weg			X	X	X			
18304	Willi-Schwienhorst-Straße			X	X	X			
18305	Windthorststraße	X			X	X			
	Fußweg zwischen Windthorststraße und Schorlemerstraße			X	X				
18310	Winkelstraße	X			X	X			
18315	Wittekindstraße	X			X	X			
18318	Zeche Westfalen	X			X		X		
18320	Zeppelinstraße	X			X			X	
18335	Zum Richterbach	X			X	X			
	Fußweg zwischen Zum Richterbach und Dolberger Straße			X	X				
18347	Zur Alwine (Westseite bis Up'n Felde, Ostseite und ab Begrenzung Außenbereich)	X			X	X			
18350	Zur Landwehr			X	X	X			

Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Ahlen über die Erhebung von Standgebühren bei Veranstaltungen der Stadt Ahlen auf der Grundlage einer Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung vom 16.12.2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgebühren bei Veranstaltungen der Stadt Ahlen auf der Grundlage einer Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung vom 16.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Jahrmärkte, Spezialmärkte, Messen/Ausstellungen

pro Tag und pro qm für

a. Verkaufsstände aller Art (z.B. Süßwaren-, Eis-, Spielwaren-, Schmuckstände) 0,75 €
mindestens 15,00 €

b. Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte
vom 1. qm - 130. qm 0,55 €
vom 131. qm - 300. qm 0,45 €
ab dem 301. qm 0,30 €
mindestens 20,00 €

c. Verlosungsgeschäfte 1,10 €
mindestens 15,00 €

d. Ausspielungs- und Geschicklichkeitsspiele (z.B. Angelspiele, Fadenziehen, Würfelspiele, Pfeilwerfen, Ballwerfen, Korkenschießen, Pferderennen) 0,70 €
mindestens 15,00 €

e. Unterhaltungsautomaten 1,10 €
mindestens 15,00 €

f. Schank- und Imbissbetriebe

geschlossene Schank- und Imbissbetriebe mit Sitzgelegenheiten bis 180 qm 0,80 €
für jeden weiteren angefangenen qm 0,65 €
angebaute Schankzelte 0,50 €

sonstige Schank- und Imbissbetriebe 2,90 €

In der Standgebühr sind Werbungskosten, Verwaltungsgebühren für die bauaufsichtliche Abnahme, Verwaltungsgebühren für die Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz, Wassergeld, Stromkosten einschließlich Zählermiete, Toilettenwagenkosten und die Kosten für ein Feuerwerk nicht enthalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 14. November 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen vom 20.06.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NW S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV NRW S. 305) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Neufassung des Gebührentarifs**

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen) erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Ahlen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------------|---|-----------------|
| 1. | Grundgebühr für jede Beförderung mit | |
| 1.1 | Krankenwagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km | 276,09 € |
| 1.2 | Rettungswagen bis zu einer Wegstrecke von 80 km | 424,03 € |
| 2. | Kilometergebühr
zusätzlich ab 81 km je km | 3,00 € |
| 3. | Notarzteinsatzfahrzeug
pauschal | 369,69 € |

Wird der Notarzt gesondert mit dem Fahrzeug zum Einsatzort befördert und beträgt die Wegstrecke mehr als 80 km, so wird die km-Gebühr nach Ziffer 2 zusätzlich erhoben.

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 4. | Gebühr für den Notarzt
pauschal | 278,47 € |
| 5. | Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren anteilmäßig aufgeteilt. | |
| 6. | Für eine Wartezeit von mehr als 30 Minuten
für jede angefangene halbe Stunde | 30,00 € |
| 7. | Für jede nach dem Transport notwendig werdende Grundreinigung
oder Desinfektion eines Fahrzeuges | 30,00 € |
| 8. | Disponierbare Ferntransporte mit dem KTW können gesondert verhandelt werden. | |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 14. November 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 11. Änderung
der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Tarifstelle 1 wird wie folgt neu gefasst:

1 Benutzung der Friedhofshallen und -einrichtungen

1.1	Benutzung der Trauerhallen und der dazugehörigen Einrichtungen	210 €
1.2	Benutzung des Katafalks (Sargwagen)	10 €
1.3	Benutzung einer Aufbewahrungskammer auf dem Friedhof Dolberg je Tag	56 €

Artikel 2

Tarifstellen 2.1 und 2.2 werden wie folgt neu gefasst:

2 Bestattungsgebühren / Grabbereitung

Herstellung, Schließung und Abräumung des Grabes nach Beendigung des Nutzungsrechtes

2.1	Erdgräber	
2.1.1	Sternenkinder	57 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	383 €
2.1.3	Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	957 €
2.2	Urnengräber	
2.2.1	Urnenwahlgrab und Urnenreihengrab	325 €
2.2.2	anonyme Urnenbeisetzung	201 €
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Erdwahlgrab	325 €
2.2.4	Urnenbeisetzung in einer Urnenstele	191 €

Artikel 3

Tarifstelle 3 wird wie folgt neu gefasst:

3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die im § 12 der Friedhofssatzung vorgeschriebene Ruhezeit oder zu Lebzeiten

3.1	Wahlgrabstätten	
3.1.1	Erdwahlgrab je Grabstelle	1.665 €
3.1.2	Urnenwahlgrab und Urnenbaumgrabstätte je Grabstelle	833 €
3.1.3	Erwerb eines Erdwahlgrabes zu Lebzeiten für 10 Jahre	555 €
3.2	Reihengrabstätten	
3.2.1	Erdreihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	139 €
3.2.2	Erdreihengrab Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	833 €
3.2.3	Urnenreihengrab	416 €
3.3	Sonstige Bestattungsmöglichkeiten	

3.3.1	Die Gebühr für Urnenbeisetzungen in Wahlerdgräbern entspricht der Gebühr für diese Form der Erdbestattung	1.665 €
3.3.2	anonymes Urnengrab	520 €
3.3.3	Grab für Sternenkinder	69 €
3.3.4	Urnennische in einer Urnenstele je Grabstelle	833 €

Artikel 4

Tarifstelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

4 Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes zur weiteren Grabpflege für die Dauer von 10 Jahren bei Wahlgräbern	
4.1.1	Erdwahlgrab je Grabstelle	555 €
4.1.2	Urnwahlgrab je Grabstelle	277 €
4.1.3	Bei allen übrigen mit Zustimmung der Kommune erteilten Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach Verhältnis des jeweiligen Gebührensatzes und der anteiligen Zeitdauer.	

Artikel 5

Tarifstelle 6 wird wie folgt neu gefasst:

6 Ausgrabung und Umbettung von Leichen

6.1	Exhumierung	
6.1.1	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	526 €
6.1.2	eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.206 €
6.1.3	Ausgrabung einer Urne	383 €
6.2	Wiederbestattung	
6.2.1	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	383 €
6.2.2	eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in demselben noch offenen Grab	191 €
6.2.3	eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr	957 €
6.2.4	eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr in demselben noch offenen Grab	364 €
6.2.5	Wiederbestattung einer Urne in einem anderen Grab	325 €
6.2.6	Räumen eines Kellers	584 €
6.2.7	Tieferlegung	134 €
6.2.8	Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.	

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 14. November 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 19.12.2007

Aufgrund des §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1994 S. 666), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1969, S. 712), und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW 1995 S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559ff.) in der zurzeit geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadt Ahlen vom 02.06.2017 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 4 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden.

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten durch eine Fachfirma eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten durch eine Fachfirma eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Wasserzähler ist fest im Gebäude zu installieren. Wasserzähler, die lediglich auf einen Wasserhahn aufgeschraubt wurden, gelten nicht als Wasserzähler im Sinne dieser Vorschrift. Der Nachweis durch eine Fachfirma über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht

zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Abwasser-Messeinrichtungen und Wasserzähler, die zum Nachweis von Wasserschwindmengen dienen sollen, sind vor Inbetriebnahme bei der Stadt Ahlen anzumelden. Nach erfolgter Anmeldung wird die Abwasser-Messeinrichtung oder der Wasserzähler von einem Bediensteten der Stadt Ahlen vor Ort abgenommen. Nur Wasserschwindmengen, die nach erfolgter Abnahme gemessen werden, können in Abzug gebracht werden.

Der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserabsatzmengen spätestens bis zum 15.10. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn während des Ablesezeitraums keine absetzbare Wassermenge entstanden ist. Verspätet eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Artikel II:

§ 4 (6) Schmutzwassergebühr wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,54 €.

Artikel III:

§ 5 (6) Niederschlagswassergebühr wird wie folgt geändert:

(6) Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,61 €.

Artikel IV:

§ 5a (5) Grund- und Drainagewassergebühr wird wie folgt geändert:

(5) Die Gebühr im Sinne des Abs. 4 beträgt 0,77 €/m³.

Artikel V:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 14. November 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 11. Änderung der Satzung über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Ahlen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12. September 2008**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahlen am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 11 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 48,68 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben 26,71 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes.

(2) Die Zulage für Einzelentsorgungen in Not- und Dringlichkeitsfällen beträgt 251,40 €.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 14. November 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung vom 14.11.2019 zur 7. Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahlen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt bei 14-täglicher Leerung für Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle jeweils:

Abfallbehälter		Gebührensatz (jährlich)
80 l		111,70 €
120 l		167,56 €
240 l		335,11 €
1.100 l		1.535,93 €
5.500 l		7.679,65 €
		(nur Abfälle zur Beseitigung)

Der Gebührensatz wird entsprechend der Leerungshäufigkeit vervielfacht.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für einen 70 l Abfallsack (für Rest- und Bioabfälle) beträgt 3,80 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 14. November 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Ahlen vom 14.11.2019

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981 S. 732), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 738), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Ahlen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 334 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 547 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 445 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 14. November 2019

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

STADT TELGTE

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung der

5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ der Stadt Telgte – Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 14.02.2019 die Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Grüner Weg West" der Stadt Telgte gemäß § 214 Absatz 4 BauGB beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ beinhaltet die Aufhebung einer „Öffentlichen Grünfläche“ und die Festsetzung einer „Baufläche“ für die Errichtung einer Kindertagesstätte.

Der Änderungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Planentwurf zur "5. Änderung des Bebauungsplanes Grüner Weg West" der Stadt Telgte mit Begründung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Ziel der erneuten Auslegung ist ein sogenanntes Heilungsverfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB.

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der Stadt Telgte und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,45 ha. Im Westen und Süden wird der Änderungsbereich begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten durch den Wirtschaftsweg „Grüner Weg“. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Regenrückhaltebecken.

Aufgrund der neuen Erschließungssituation, die ein Erreichen des künftigen Kita-Standortes an der Georg-Muche-Straße mittels Kraftfahrzeuge über die südlichen Wirtschaftswege „Berdel“ und „Grüner Weg“ sowie für Fußgänger und Radfahrer über die nördlich gelegenen Straßen Walter-Gropius-Straße und Georg-Muche-Straße vorsieht, sind der Planentwurf und die Begründung zur „5. Änderung des Bebauungsplanes Grüner Weg West“ gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB erneut offenzulegen.

Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Grüner Weg West" der Stadt Telgte stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der

Stadt Telgte vom 14.02.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 19.11.2019

Stadt Telgte
Der Bürgermeister
gezeichnet

Wolfgang Pieper

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind nachfolgende umweltbezogene Stellungnahmen:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch, Biototypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Wasser, Klima und Luft/Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetze bzw. Fachplanungen kommt es zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen aller zu berücksichtigenden Schutzgüter.

Ausnahme: Arten- und Biotopschutz. Unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen werden jedoch keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ausgelöst:

- keine Räumung des Baufeldes nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit (01.03- 30.09, vgl. § 39 BNatSchG)
- Errichtung eines temporären Amphibienzaunes, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises, an der nördlichen Grenze des Plangebietes in Richtung des Regenrückhaltebeckens
- Geeignete Leuchten mit Blendschutz sind zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten zu verwenden

Diese Maßnahmen werden mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit bestehen weder Verbotstatbestände gem. § 44BNatSchG noch erhebliche Beeinträchtigungen für Arten, die keine europäisch geschützten FFH-Arten des Anhangs IV und keine europäischen Vogelarten sind.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung

Bestandserfassung der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien, erstellt von B.U.G.S. Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer (Stand: 19.12.2017) mit Aussagen zu den Schutzgütern: Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

Verkehrstechnische Stellungnahme

Verkehrsaufkommen und Bewertung der verkehrlichen Situation (Georg-Muche-Straße und Walter-Gropius-Straße), erstellt von Büro nts Ingenieurgesellschaft mbH (Stand: Oktober 2017) mit Aussagen zum Schutzgut Mensch

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

Verkehrstechnische Stellungnahme

Erschließung über „Berdel“

Erstellt von Büro nts Ingenieurgesellschaft mbH (Stand: Januar 2019) mit Aussagen zum Schutzgut: Mensch.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

Maßnahmenkonzept für eine Ausgleichsfläche der Stadt Telgte in den Klatenbergen (Stadt Telgte/Kreis Warendorf)

Erstellt von der NABU-Naturschutzstation Münsterland (Stand: Dezember 2017)

mit Aussagen zum Schutzgut: Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

Untersuchung/Potenzialanalyse zu Vögeln, Amphibien und Fledermäusen

Geplante Kindertagesstätte „Grüner Weg West“, Stadt Telgte erstellt von NUMENI-US (Stand: Juli 2016) mit Aussagen zu den Schutzgütern: Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

Vergleichende Analyse von sechs Standorten für eine 4-Gruppen KiTa in Telgte

Erstellt von Dipl.-Ing. Architekt Stefan Unnewehr (Stand: Februar 2017)

mit Aussagen zum Schutzgut: Mensch Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Wasser, Klima und Luft/Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

Stellungnahme Kreis Warendorf vom 23.06.2017

Mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, biologische Vielfalt, Boden, Wasser.

Hinweise, Auflagen und Anregungen zum Artenschutz und Umweltbericht, zur Eingriffsregelung, Ausgleichsfläche westlich und südlich der Kindertagesstätte, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz.

Die Stellungnahme weist, unter Berücksichtigung der Anregungen, Hinweise und Auflagen, auf keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hin.

Stellungnahme Kreis Warendorf vom 07.02.2018

Mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden und Wasser.

Hinweise und Anregungen zu Gewässerrandstreifen, Hochwasserschutz, abwassertechnische Erschließung und Grundwasserstand.

Die Stellungnahme weist, unter Berücksichtigung der Hinweise und Auflagen, auf keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hin.

Private Stellungnahmen

Es sind insgesamt sieben private Stellungnahmen eingegangen (Eingaben A bis G) betreffend folgende Themen:

Verkehrsaufkommen und Verkehrserschließung (auch in Bezug auf Sicherheit, hier: Feuerwehrzufahrt), Verkehrssicherheit Belastbarkeit der Zufahrt, Bedarf an Kindertagesstätten und deren räumliche Verteilung im Stadtgebiet, Umwelt- Verkehrs- und Risikobelastung, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Immission, Eingriffs- und Ausgleichsbilan-

zierung, Ausgleichsfläche, Verkehrsgutachten sowie Artenschutz- und Umweltprüfung

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Grüner Weg West" der Stadt Telgte mit Begründung und den vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen liegt gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB erneut in der Zeit vom

02.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 316, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin Frau Reher, Tel. 02504/13-297, anne.reher@telgte.de, zu vereinbaren.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse „www.telgte.de – Planen Bauen Umwelt – Bauleitplanung“ abzurufen. Dort können Stellungnahmen im angegebenen Zeitraum auch online abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grüner Weg West“ der Stadt Telgte unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 14.02.2019 zur erneuten Offenlage des Planentwurfes nebst Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Grüner Weg West" der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 19.11.2019

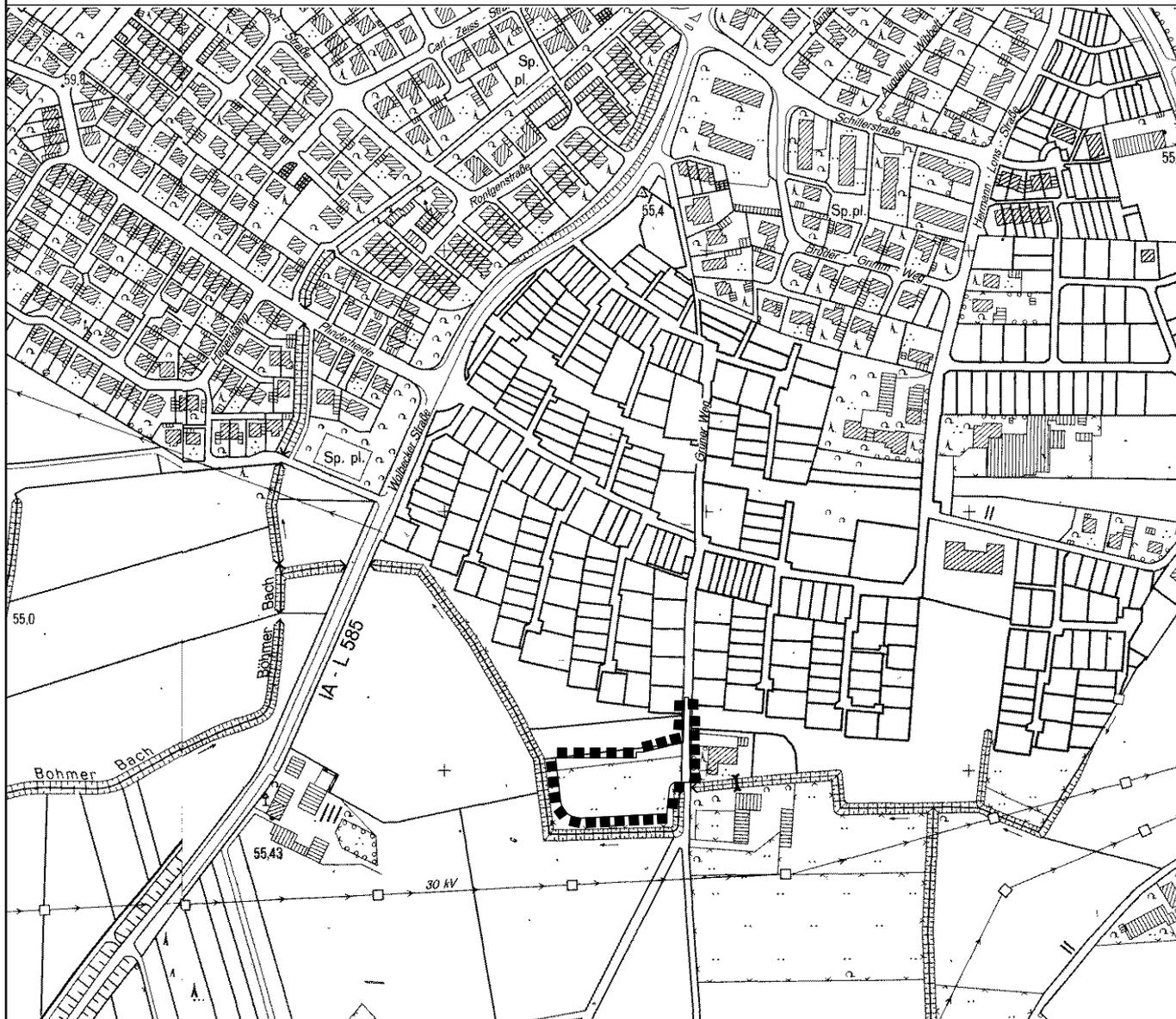
Stadt Telgte
Der Bürgermeister
gezeichnet

Wolfgang Pieper

STADT TELGTE

BEBAUUNGSPLAN

„GRÜNER WEG WEST“ 5. Änderung



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

DATUM	08.09.2017	
PL ^{GR}	75 x 60	
BEARB.	Bo / VI.	
M.	1 : 500	

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
 Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
 Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088
 info@wolterspartner.de



Bekanntmachung

der konstituierenden Sitzung des Jagdbeirates des Kreises Warendorf

nach § 51 Abs. 7 LJG NRW

Der Jagdbeirat des Kreises Warendorf tritt am

**Donnerstag, den 09.01.2020 um 14.00 Uhr
Raum D 3.68 (3. Obergeschoss, Katasteramt)
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf**

zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Warendorf, den 18.11.2019

Im Auftrag

gez.

Ralf Holtstiege
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII
im Kreis Warendorf vom 22.12.2004

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I. S. 3023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I. S. 473) i. V. m. § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S. 816), in der Fassung der Bekanntmachung ab 01.01.2020 hat der Kreistag des Kreises Warendorf am 11.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.12.2004, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2019 (Amtsblatt des Kreises Warendorf. Ausgabe Nr. 51/2018, S. 780 f.), beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Nr. 4: „Hilfe zur Pflege §§ 61 ff SGB XII.“

Nr. 5: Wird gestrichen.

Nr. 9: Wird gestrichen.

Nr. 13: Wird gestrichen.

Die Nummerierung ändert sich wie folgt:

Nr. 6 wird zu Nr. 5

Nr. 7 wird zu Nr. 6

Nr. 8 wird zu Nr. 7

Nr. 10 wird zu Nr. 8

Nr. 11 wird zu Nr. 9

Nr. 12 wird zu Nr. 10

Nr. 14 wird zu Nr. 11

Nr. 15 wird zu Nr. 12

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

Nr. 1: „§ 34 SGB XII“ wird ersetzt durch „§ 36 SGB XII“.

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Darlehen nach § 36 SGB XII, soweit einmalige Leistungen über den Betrag des 6-fachen Eckregelsatzes gewährt werden.“

Nr. 3 wird gestrichen.

Neu eingefügt als Nr. 3 wird:

„3. Darlehen nach § 91 SGB XII.“

Nach Ziffer 5 wird als Nr. 6 neu angehängt:

„6. Anmeldung nach § 264 SGB V.“

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben nach dieser Satzung führt die Gemeinde durch, in deren Bereich sich die nachfragende Person nicht nur vorübergehend tatsächlich aufhält. Die Städte Telgte und Warendorf führen für die Personen, die sich in den Frauenhäusern in Telgte und Warendorf aufhalten, jeweils die Aufgaben nach dieser Satzung durch.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf vom 22.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 11.10.2019 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 07.11.2019

Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Eirini-Korinna Chrysanthopoulou

letzte bekannte Anschrift: **Parkstr.112 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/156/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Andrei-Florin Jurcan

letzte bekannte Anschrift: **Im Brunnenfeld 24 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/157/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Cristian Gradinaru

letzte bekannte Anschrift: **Speckenstr. 1 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/158/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Jens Jakob Bundi

letzte bekannte Anschrift: **Neubeckumer Str. 66 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/159/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Gabriel-Georgian Bratu

letzte bekannte Anschrift: **Spiekerstr.5 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/160/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Daniel-Mihail Albu

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/161/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Adina-Mirabela Antal

letzte bekannte Anschrift: **Poststr. 13 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/162/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Lahdo Ayaz

letzte bekannte Anschrift: **Jägerstr. 3 58229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/163/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Asen Atanasov

letzte bekannte Anschrift: **Ostenmauer 11 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/164/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Constantin Breazu

letzte bekannte Anschrift: **Von-Guericke-Str. 2 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/165/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Marius-Alin Cimpoaca

letzte bekannte Anschrift: **Nordmauer 17 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/166/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Fildes Dagnea

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/167/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Fildes Dagnea

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/168/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Fildes Dagnea

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/169/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Fildes Dragnea

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/170/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ionut Gafton

letzte bekannte Anschrift: **Teilchweg 11 33397 Rietberg**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/171/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Vasil Ivanov

letzte bekannte Anschrift: **Ostenmauer 33 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/172/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Yassine Khattab

letzte bekannte Anschrift: **Hellstr. 22 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/173/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Natalia Kremer

letzte bekannte Anschrift: **Vohren 96 a 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/174/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Natalia Kremer

letzte bekannte Anschrift: **Vohren 96 a 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **13.11.2019**
Aktenzeichen : **368300/UZ SA/175/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.11.2019

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Andre Schürmann, zuletzt wohnhaft in Süendamm 32 48324 Sendenhorst mit Schreiben vom 19.11.2019, Aktenzeichen 3130/263898 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sendenhorst, Zimmer 2, Schlabberpohl 12, 48324 Sendenhorst, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat